

Anlage 4

Hinweise:

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuß. Fluchtliniengesetzes von 1875, des Aufbaugesetzes NW und des BBAUG treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 (Bundesgesetzblatt I S 132).

Das in Planstraßen dargestellte Straßenprofil ist nachrichtlich.

Im westlichen Planbereich liegt ein Teil des geplanten Gewerbegebietes in der Baubeschränkungzone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz.

Der Planbereich liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn nach § 12 Nr. 3 Abs. 2a Luftverkehrsgesetz.

Textliche Festsetzungen:

I. Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 8 und 9 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird die Nutzung des Gewerbegebietes wie folgt eingeschränkt.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Immissionen (u. a. Lärmstörungen) in den benachbarten Wohngebieten sind in dem als GE 1 bezeichneten Gewerbegebiet nur Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

II. Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO wird für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 festgesetzt:

1. Einzelhandelsbetriebe, die sich an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig, hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen.
2. Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Schank- und Spisewirtschaften sind nicht zulässig, hiervon ausgenommen sind Schank- und Spisewirtschaften, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen.

III. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

IV. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen gegliedert. In dem als GE 3 festgesetzten Teil des Gewerbegebietes ist nur ein Bauhof der Kölner Verkehrsbetriebe AG zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind auf der festgesetzten Private Grünfläche zusätzlich des als GE 3 bezeichneten Gewerbegebietes ausnahmsweise Gleisanlagen zulässig.

Die bei Ausführung der Gleisanlagen entfallenden Baumplantagen nach den Festsetzungen der Ziffer VII Nr. 3 in V. m. Nr. 4 sind auf der Fläche des GE 3 auszuführen.

1. Änderung

2. Änderung

III. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Auf den bezeichneten Grundstücksflächen ist eine Erstbepflanzung von Wald durchzuführen.

3. Die Erstbepflanzungsfläche für Wald setzt sich zusammen aus den Pflanzbereichen

- (1) Krautschichtstreifen,
- (2) Wald-Gehölzsaum-Streifen und
- (3) Hauptpflanzung

4. Die Erstbepflanzung der mit (1), (2) und (3) bezeichneten Pflanzbereiche ist in der nachstehenden Artenzusammensetzung durchzuführen:

(1) Krautschichtstreifen

Wildrasenmischung

(2) Wald-Gehölzsaum-Streifen

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| min. 1000 Stk. Schlehe | (Prunus spinosa) |
| min. 1000 Stk. Haselnuß | (Corylus avellana) |
| min. 1000 Stk. Wildrose | (Rosa) |
| min. 750 Stk. Feldahorn | (Acer campestre) |
| min. 750 Stk. Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| min. 500 Stk. Pfaffenhütchen | (Evonymus europaeus) |

(3) Hauptpflanzung

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| min. 1870 Stk. Traubeneiche | (Quercus petraea) |
| min. 1870 Stk. Gemeine Esche | (Fraxinus excelsior) |
| min. 800 Stk. Vogelkirsche | (Prunus avium) |
| min. 800 Stk. Hainbuche | (Carpinus betulus) |

Gestalterische Festsetzungen

I. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4 BauO NW wird für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten festgesetzt:

1. Zulässig sind nur Gebäude mit der Dachform Flachdach oder Satteldach mit einer max. Dachneigung von 25°.
2. Die Außenmaterialien der Umfassungswände baulicher Anlagen sind nur in weißer Farbe zulässig. Hiervon ausgenommen sind Glasflächen.

Nachrichtliche Übernahme

Die Flächen der Bundesautobahn sind planfestgestellt und nur nachrichtlich dargestellt.